

Berlin, 9. Juni 2011

III 1. Zeichensatzung des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V.

für das Giebelkreuz und den Schriftzug Raiffeisen als Verbandszeichen (Warenzeichen)

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Vertretung des Verbandes

- (1) Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) hat seinen Sitz in 10117 Berlin, Pariser Platz 3, und wird vertreten durch die Geschäftsführung.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung, Betreuung und Vertretung der fachlichen und der besonderen wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interessen der Mitglieder und der diesen angeschlossenen Einrichtungen.

§ 2 Verbandszeichen

Das Verbandszeichen des DRV ist das Giebelkreuz und der Schriftzug "Raiffeisen" in der nachfolgend abgebildeten Form (Anlage).

§ 3 Kreis der Benutzungsberechtigten

- (1) Zur Benutzung des Verbandszeichens im Geschäftsverkehr sind nur der DRV und dessen Mitglieder berechtigt, soweit sie als Unternehmen im genossenschaftlichen ländlichen Waren- und Dienstleistungsbereich geschäftlich tätig sind oder als Verbände den Zweck und die Aufgaben eines genossenschaftlichen Wirtschaftsverbandes (Prüfungsverbandes) erfüllen.
- (2) Wer die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt, ist zur Benutzung des Verbandszeichens im Geschäftsverkehr berechtigt, wenn der DRV vor Benutzung hierzu seine Zustimmung erteilt.

§ 4 Benutzungsbedingungen

- (1) Das Verbandszeichen darf nur benutzt werden für die im Warenverzeichnis aufgeführten Waren und Dienstleistungen (Anlage).

Es darf als Warenzeichen und als Werbezeichen nur von den Benutzungsberechtigten (§ 3) verwendet werden.

- (2) Der Verband kann über Art, Form oder Umfang der Benutzung des Verbandszeichens jederzeit Auflagen erteilen, Auskünfte einholen oder die Benutzung zeitlich befristen.
- (3) Die Befugnis zum Gebrauch des Verbandszeichens als Warenzeichen oder Werbezeichen erlischt durch jederzeit zulässigen schriftlichen Widerruf des Präsidialausschusses des Verbandes, der ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, sowie durch Ausscheiden des Benutzers aus dem genossenschaftlichen Prüfungsverband, dessen Mitglied der Benutzer bisher war.

§ 5 Rechte und Pflichten der Beteiligten

- (1) Für jede nach den Bestimmungen dieser Zeichensatzung widerrechtliche Benutzung des Verbandszeichens kann der Verband eine Konventionalstrafe bis zum Betrag von 5.000 DM festsetzen, unbeschadet des Anspruchs auf Unterlassung und auf Ersatz des Schadens, der dem Verband und den durch die widerrechtliche Benutzung betroffenen Unternehmen entstanden ist. Eingezogene Konventionalstrafen sind einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse zuzuführen, die steuerlich als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt ist.
- (2) Gegen Entscheidungen des Präsidialausschusses auf Grund der Bestimmungen dieser Zeichensatzung können die betroffenen Unternehmen Berufung an das Präsidium des DRV einlegen. Gegen dessen Entscheidung steht ihnen die weitere Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Insoweit ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Die Berufung und die weitere Berufung sind nur binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der anzufechtenden Entscheidung zulässig. Berufung und weitere Berufung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Gerichtsstandsklausel

Für alle dem DRV aus den Bestimmungen dieser Zeichensatzung zustehenden Ansprüche gegen Benutzungsberechtigte (§ 3) ist der Gerichtsstand Berlin.

gez. Dr. Rolf Meyer
DEUTSCHER RAIFFEISENVERBAND E.V.

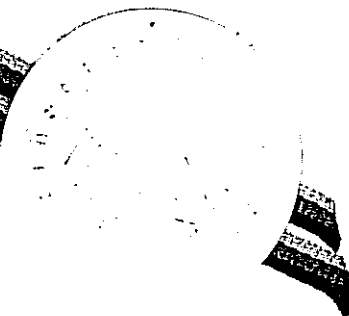
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



URKUNDE

über die Eintragung des umstehenden Warenzeichens

DEUTSCHES PATENTAMT



Klasse Aktenzeichen
 Verbandszeichen 1 D 31365/1 Wz

Eingetragen am	Nr.
12.02.79	98
Schutzdauer verlängert mit Wirkung vom:	
06.07.1984	
01.08.1997	
6.07.2007	
Bei Eintragung nach § 6a Warenzeichengesetz: Widerspruchsverfahren abgeschlossen am	
Gelöscht am	
Internationale Registrierung	
Registriert unter Nr.	am
Gelöscht am	



6.7.77. Deutscher Raiffeisenverband e.V., 5300 Bonn, Adenauerallee 127.

Waren: Chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche und fotografische Zwecke, insbesondere technische Gallerten und Gallertengrundstoffe, natürliche und künstliche Rohstoffe für kosmetische Zwecke, wie Molkenerzeugnisse, organische und synthetische Fette, sowie frische und gefrorene Drüsen von Rindern und Schweinen als Rohstoffe für die pharmazeutische Industrie; chemische Erzeugnisse für land-, garten- und forstwirtschaftliche Zwecke, nämlich Pflanzenschutzmittel, Wildverbißmittel, Wachse für Baumwunden und Baumveredelung, Bodenentseuchungsmittel, Mittel gegen Spurenelementmangel im Boden, Mittel zur Fruchtausdünnung, Bodenlockerungsmittel, Mittel zur Bodenbelüftung und zur Verbesserung des Wasserhaushaltes im Boden, Erosionsschutzmittel; chemische Mittel zur Weinbehandlung; Frostschutzmittel als Pflanzenschutz, insbesondere in Weinbergen und Obstanlagen; Steinsalz als Streusalz; Kunstharze, synthetische Harze und Kunststoffe im Rohzustand (in Form von Pulvern, Fasern, Granulaten, Flüssigkeiten, Schäumen oder Pasten); Düngemittel (natürliche und künstliche); Feuerlöschmittel; Härtemittel und chemische Präparate zum Lötten; chemische Erzeugnisse zum Frischhalten und Haltbarmachen von Lebensmitteln und zur Konservierung von Futtermitteln; Gerbmittel; Klebstoffe für gewerbliche Zwecke; Farben, Firnisse, Lacke; Rostschutzmittel, Holzkonservierungsmittel; Färbemittel, insbesondere für Futtermittel oder zur Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Produkten, insbesondere für Getreide, Trockenblumen, Gestecke, Kränze, die nicht für die menschliche Ernährung bestimmt sind; Färbemittel für Milchgetränke und Desserts; Beizen für Holz, Fleisch, Fleisch-, Fischerzeugnisse und ähnliche Nahrungsmittel.

Hinweise:

Die Angaben unter dem Zeichen bedeuten: Anmeldetag, ggf. beanspruchte Unions- oder Ausstellungspriorität, Name und Ans. Zeicheninhabers.
 Der Schutz des eingetragenen Zeichens dauert 10 Jahre, die mit dem Tag beginnen, der auf die Anmeldung folgt. Die Schutz 10 Jahre verlängert werden (§ 9 Abs. 1 und 2 des Warenzeichengesetzes).

Eingetragen am

Nummer

12.02.79

981970

70

Fo
ka

tel; Naturharze, Blattmetalle und Metalle in Pulverform für Maler und Dekorateur; Wasch- und Bleichmittel; Putz-, Polier-, Fettentfernungs-, Reinigungs- und Schleifmittel (soweit in Klasse 3 enthalten), Polierbeizen; Seifen; Parfümerien, ätherische Öle, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haarwässer und Zahnputzmittel (soweit in Klasse 3 enthalten); technische Öle und Fette (keine Speiseöle und -fette und keine ätherischen Öle); Schmiermittel; Staubbindemittel; feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe (einschließlich Motorentreibstoffe) und Leuchtstoffe; Kerzen, Wachslichte, Nachtlichte und Dochte; pharmazeutische und veterinärmedizinische Erzeugnisse sowie chemische Erzeugnisse für die Gesundheitspflege; Blutplasma; diätetische Erzeugnisse für Kinder und Kranke; Pflaster, Verbandmaterial; Zahnfüllmittel und Abdruckmassen für zahnärztliche Zwecke; Desinfektionsmittel; Mittel zur Vertilgung von Unkraut und schädlichen Tieren; Beizen für Saatgut; rohe und teilweise bearbeitete unedle Metalle und deren Legierungen; Anker, Ambosse, Glocken, gewalzte und gegossene Bauteile; Schienen und sonstiges Material aus Metall für Schienenwege; Ketten (mit Ausnahme von Treibketten für Fahrzeuge); Kabel und Drähte (nicht für elektrische Zwecke); Schlosserwaren; Metallrohre, Geldschränke und Kassetten; Stahlkugeln; Hufeisen; Nägel und Schrauben; sonstige Waren aus unedlen Metallen, soweit sie in Klasse 6 enthalten sind; Erze; Werkzeug-, Wasch-, Spül- Molkereimaschinen, Melkanlagen, Gartenmaschinen und -geräte, Kleintraktoren, Pflegemaschinen, Spritz- und Sprühgeräte; mobile und stationäre land- und forstwirtschaftliche Maschinen, Förderanlagen, Förderbänder, Fördergebläse, Förderschnecken, Hebezeuge, Hebezeuge und -anlagen; Motoren (ausgenommen für Landfahrzeuge); Kupplungen und Treibriemen (ausgenommen für Landfahrzeuge); große landwirtschaftliche Geräte; Brutapparate; Handwerkzeuge; Messerschmiedewaren, Gabeln und Löffel; Hieb- und Stichwaffen; wissenschaftliche Apparate und Instrumente für Forschung und Kontrolle in und außerhalb von Laboratorien, Schiffahrts-, Vermessungs-, photographische, Film-, optische, Wäge-, Meß-, Signal-, Kontroll-, Rettungs- und Unterrichtsapparate und -instrumente, elektronische und elektrotechnische Apparate und Instrumente (auch solche für drahtlose Telegraphie und Telephonie), soweit sie in Klasse 9 enthalten sind; Automaten, die durch Einwurf von Münzen oder Jetons betätigt werden; Sprechmaschinen; Registrierkassen, Rechenmaschinen; Feuerlöschgeräte; chirurgische, ärztliche, zahn- und tierärztliche Instrumente und Apparate (einschließlich künstlicher Gliedmaßen, Augen und Zähne); Beleuchtungs-, Heizungs-, Dampferzeugungs-, Koch-, Kühl-, Trocken-, Lüftungs-, Wasserleitungs- und sanitäre Anlagen; Fahrzeuge, insbesondere Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger, Schlepper, Gabelstapler, Handwagen, Schubkarren, Sackkarren, Motorräder und Fahrräder, Schienenfahrzeuge (auch für Hänigeschienenbahnen), Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und deren Teile; Schußwaffen; Munition und Geschosse; Sprengstoffe; Feuerwerkskörper; Gegenstände aus Edelmetallen und deren Legierungen und plattierte Gegenstände, nämlich Tafelgeschirr, Tortenplatten, Serviertablets, Trinkbecher, Pokale, Krüge, Obst- und Gebäckschalen, Untersetzer, Tor-

Eingetragen am

Nummer

12.02.79

981970

tenheber, Leuchter, Vasen, Kannen, Serviettenringe, Aschenbecher, Feuerzeuge, Zigarren- und Zigaretten-Etuis, Wandteller, Bilderrahmen, Anstecknadeln, Medaillen, Schlüsselanhänger, Füllhalter, Kugelschreiber, Dreh- und Druckbleistifte, Faserschreiber; Juwelierwaren, Edelsteine; Uhren und andere Zeitmeßinstrumente; Musikinstrumente (mit Ausnahme von Sprechmaschinen und Apparaten für drahtlose Telephonie und Telephonie); Papier, Pappe (Karton), Papierwaren und Pappwaren (soweit in Klasse 16 enthalten); Druckschriften, Zeitungen und Zeitschriften, Bücher; Photographien; Schreibwaren, Klebstoffe (für Papier- und Schreibwaren); Künstlerbedarfsartikel, nämlich Mal-, Zeichenmaterial und -geräte, Modellier-, Emailier-, Schnitz-, Töpfermaterial und -geräte (soweit in Klasse 16 enthalten); Pinsel; Schreibmaschinen und Bürogeräte (ausgenommen Möbel); Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate), nämlich bedruckte und unbedruckte Tafeln, Tabellen, geographische und ähnliche Karten, Atlanten, Globen, bewegliche und starre Unterrichtsmodelle, Material für chemische, biologische und physikalische Experimente, Experimentierkästen, Geräte, Hilfsmittel und Behälter für insbesondere naturwissenschaftliche Sammlungen, Bildserien, Dias, Filme und Bandkassetten zu Lehrzwecken; Spielkarten; Drucklettern; Druckstöcke; Gegenstände aus Guttapercha, Kautschuk, Balata und deren Ersatzstoffen, soweit sie in Klasse 17 enthalten sind; Folien, Platten und Stangen aus Kunststoffen (Halbfabrikate); Dichtungs-, Packungs- und Isoliermittel; Waren aus Asbest und Glimmer, nämlich isolierende, insbesondere feuerfeste Baustoffe, Bauelemente, Zuschlagstoffe, feuerfeste Schutzauskleidungselemente, Schweißbrillen, feuerfeste Scheiben, Elektroisolation; Schläuche (nicht aus Metall); Waren aus Leder und Lederimitationen, nämlich Geldbörsen, Brieftaschen, Scheckhüllen, Zigarrentaschen, Zigaretten-, Kamm- und Spiegeletuis, Tragebeutel und -taschen, Turn- und Sportbeutel, Konferenzmappen, Schreibunterlagen; Häute und Felle sowie Därme und Wursthüllen; Reise- und Handkoffer; Regenschirme, Sonnenschirme und Spazierstöcke; Peitschen, Pferdegeschirre und Sattlerwaren; Baumaterialien, Natur- und Kunststeine, Zement, Baukalk, Mörtel, Gips und Kies; Röhren aus Sandstein oder aus Zement; Straßenbaumaterialien; Asphalt, Pech und Bitumen; transportable Häuser; Steindenkmäler; Schornsteine; Möbel, Spiegel, Rahmen; Waren (soweit sie in Klasse 20 enthalten sind) aus Holz, Kork, Rohr, Binsen-, Weidengeflecht, Horn, Knochen, Elfenbein, Fischbein, Schildpatt, Bernstein, Perlmutter, Meerscham, Zelluloid und deren Ersatzstoffen oder aus Kunststoffen; kleine Haus- und Küchengeräte sowie tragbare Behälter für Haushalt und Küche (nicht aus Edelmetall oder plattiert); Käbme und Schwämme; Bürsten (mit Ausnahme von Pinseln); Bürstenmachermaterial; Reinigungsgeräte und Putzzeug; Stahlspäne; rohes oder teilweise bearbeitetes Glas (mit Ausnahme von Bauglas); Glaswaren, Porzellan und Steingut, nämlich Flaschen, Tanks und sonstige Behälter, Rohr, Röhren, Stäbe, Armaturen, Tröge, Geschirr, Blumentöpfe, kunstgewerbliche Gegenstände, Gartenzwerge; Seile, Bindfäden, Bindegarn, Netze, nämlich Fischnetze, Moskitonetze, Tennisnetze, Fangnetze, Filternetze, Vogelschutznetze,

12.02.79

981970

Wurzelballennetze, Haarnetze, Sprungnetze, Einkaufsnetze, Euternetze, Tarnnetze für Jagd und Fischerei, Zelte, Planen, Segel, Säcke; Polsterfüllstoffe, nämlich Roßhaar, Kapok, Federn, Seegras, Kunststoffe; rohe Gespinnstfasern; Garne; Webstoffe; Bett- und Tischdecken; Textilwaren, nämlich Tücher, Taschen und Behälter aus Textilien, insbesondere zur Aufnahme und zum Abdecken von land- und forstwirtschaftlichen Produkten, Flaggen und Fahnen; Bekleidungsstücke, einschließlich Stiefel, Schuhe und Hausschuhe; Spitzen und Stickereien, Bänder für Schmuckzwecke, zum Dekorieren und Blumenbinden, Schnürbänder; Knöpfe, Druckknöpfe, Haken und Ösen, Nadeln; künstliche Blumen; Teppiche, Teppichboden, Strohmatte, Matten, Linoleum, Kunststoffe und Fliesen als Bodenbelag; Tapeten (ausgenommen aus Stoff); Spiele, Spielzeug; Turn- und Sportartikel, ausgenommen Bekleidungsstücke; Christbaumschmuck; Fleisch, Fisch, Geflügel und Wild; Fleischextrakte; konserviertes, getrocknetes und gekochtes Obst und Gemüse; Fruchtgallerten, Fleischgallerten, Apfellees, Gelatine und Gallertengrundstoffe für Nahrungszwecke, Konfitüren; Eier, Milch und Milcherzeugnisse, nämlich Kakaomilch, Schokoladenmilch, Buttermilch, Milch unter Zusatz von Fruchtsäften oder Fruchtextrakten, Sauermilch, Dickmilch, Kondensmilch, Milchpulver, Süßmolkenpulver, Sauermolkenpulver, teilentzuckertes Molkenpulver, Milchezucker, Sauermilcherzeugnisse, Joghurt und Joghurtherzeugnisse, auch unter Zusatz von Früchten und/oder Fruchtsäften, Creme aus eingedickter Milch mit Zusatz von Früchten und Zucker, Milchdesserts, Kefir, süße und saure Sahne, Molke, Butter, Käse, insbesondere Frisch- und Weichkäse, Speisequark und unter Zusatz von Früchten, Fruchtsäften, Gewürzen und/oder Kräutern bestehende Zubereitungen; Speiseöle und -fette; Fleisch-, Wurst-, Fisch-, Gemüse-, Soßen-, Suppen- und Obstkonserven, Pickles; Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Tapioka, Sago, Kaffee-Ersatzmittel; Mehle und Getreidepräparate für Nahrungszwecke, Brot, Biskuits, Kuchen, feine Backwaren und Konditorwaren, Speiseeis; Honig, Melassesirup; Hefe, Backpulver; Kochsalz, Senf; Pfeffer, Essig für Nahrungszwecke, nämlich Speise-, Frucht- oder Weinessig, Soßen für Nahrungsmittel; Gewürze, Industrieeis; land-, garten- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse (soweit in Klasse 31 enthalten), nämlich Samenkörner, lebende Pflanzen, natürliche Blumen, frisches Obst und Gemüse; lebende Tiere; Sperma; Futtermittel, mit Vitaminen, Spurenelementen, Antibiotika und/oder Mauserhilfsmitteln angereicherte Futtermittel, Getreidepräparate für Futterzwecke, Malz, Fleischmehl, Viehsalz; Bier, Ale und Porter; natürliche und künstliche Mineralwässer, kohlenstoffhaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke; Fruchtsirupe und andere Fruchtpräparate für die Zubereitung von alkoholischen und/oder alkoholfreien Getränken; Weine, Spirituosen und Liköre; Rohtabak und Tabakfabrikate; Raucherartikel, nämlich Aschenbecher, Pfeifenständer, Pfeifenreiniger, Feuerzeuge, Zigaretten- und Zigarrenbehälter (nicht aus Edelmetall oder plattiert); Streichhölzer. - Farbig. GK. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34. Zeichensatzung vom 17.3.1977.

Eingetragen am	Nummer
30.05.80	1002704

Raiffeisen



III 2. Zeichensatzung des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V.

für das Giebelkreuz und den Schriftzug Raiffeisen als Verbandszeichen (Dienstleistungsmarke)

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Vertretung des Verbandes

- (1) Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) hat seinen Sitz in 10117 Berlin, Pariser Platz 3, und wird vertreten durch die Geschäftsführung.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung, Betreuung und Vertretung der fachlichen und der besonderen wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interessen der Mitglieder und der diesen angeschlossenen Einrichtungen.

§ 2 Verbandszeichen

Das Verbandszeichen des DRV ist das Giebelkreuz und der Schriftzug "Raiffeisen" in der nachfolgend abgebildeten Form (Anlage).

§ 3 Kreis der Benutzungsberechtigten

- (1) Zur Benutzung des Verbandszeichens im Geschäftsverkehr sind nur der DRV und dessen Mitglieder berechtigt, soweit sie als Unternehmen im genossenschaftlichen ländlichen Waren- und Dienstleistungsbereich geschäftlich tätig sind oder als Verbände den Zweck und die Aufgaben eines genossenschaftlichen Wirtschaftsverbandes (Prüfungsverbandes) erfüllen.
- (2) Wer die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt, ist zur Benutzung des Verbandszeichens im Geschäftsverkehr berechtigt, wenn der DRV vor Benutzung hierzu seine Zustimmung erteilt.

§ 4 Benutzungsbedingungen

- (1) Das Verbandszeichen darf nur benutzt werden für die im Warenverzeichnis aufgeführten Waren und Dienstleistungen (Anlage).

Es darf als Warenzeichen und als Werbezeichen nur von den Benutzungsberechtigten (§ 3) verwendet werden.

- (2) Der Verband kann über Art, Form oder Umfang der Benutzung des Verbandszeichens jederzeit Auflagen erteilen, Auskünfte einholen oder die Benutzung zeitlich befristen.
- (3) Die Befugnis zum Gebrauch des Verbandszeichens als Warenzeichen oder Werbezeichen erlischt durch jederzeit zulässigen schriftlichen Widerruf des Präsidialausschusses des Verbandes, der ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, sowie durch Ausscheiden des Benutzers aus dem genossenschaftlichen Prüfungsverband, dessen Mitglied der Benutzer bisher war.

§ 5 Rechte und Pflichten der Beteiligten

- (1) Für jede nach den Bestimmungen dieser Zeichensatzung widerrechtliche Benutzung des Verbandszeichens kann der Verband eine Konventionalstrafe bis zum Betrag von 5.000 DM festsetzen, unbeschadet des Anspruchs auf Unterlassung und auf Ersatz des Schadens, der dem Verband und den durch die widerrechtliche Benutzung betroffenen Unternehmen entstanden ist. Eingezogene Konventionalstrafen sind einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse zuzuführen, die steuerlich als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt ist.
- (2) Gegen Entscheidungen des Präsidialausschusses auf Grund der Bestimmungen dieser Zeichensatzung können die betroffenen Unternehmen Berufung an das Präsidium des DRV einlegen. Gegen dessen Entscheidung steht ihnen die weitere Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Insoweit ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Die Berufung und die weitere Berufung sind nur binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der anzufechtenden Entscheidung zulässig. Berufung und weitere Berufung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Gerichtsstandsklausel

Für alle dem DRV aus den Bestimmungen dieser Zeichensatzung zustehenden Ansprüche gegen Benutzungsberechtigte (§ 3) ist der Gerichtsstand Berlin.

gez. Dr. Rolf Meyer
DEUTSCHER RAIFFEISENVERBAND E.V.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



URKUNDE

über die Eintragung des umstehenden Zeichens

DEUTSCHES PATENTAMT

Verbandszeichen
36

D 33740/36 Wz



2.4.79. DEUTSCHER RAIFFEISENVERBAND E.V.,
5300 Bonn 1, Adenauerallee 127.

Waren/Dienstleistungen: Werbung und Geschäftswesen, nämlich Annoncenvermittlung, Aufstellung von Statistiken, Buchführung, Durchführung von Auktionen und Versteigerungen, Ermittlung in Geschäftsangelegenheiten, Marketing, Marktforschung und Marktanalyse, Schaufensterdekoration, Unternehmensberatung, Organisationsberatung, betriebswirtschaftliche Beratung, Personalberatung, Vermietung von Büromaschinen und -einrichtungen, Verteilung von Waren zu Werbezwecken, Vervielfältigung von Dokumenten, Verwaltung fremder Geschäftsinteressen (Kontrolle, Leitung, Überwachung), Werbung, Rundfunk- und Fernsehwerbung, Kinowerbung; Versicherungs- und Finanzwesen, insbesondere Absatzfinanzierung und Kreditrisikoabsicherung (Factoring), Ausgabe von Kreditkarten, Beleihen von Gebrauchsgütern, Einziehen von Außenständen (Inkasso), Ausgabe von Reiseschecks, Effektenvermittlung, Geldwechselgeschäfte, Investmentgeschäft, Kreditberatung, Kreditvermittlung, Nachforschung in Geldangelegenheiten, Verwahrung von Wertstücken in Safes, Grundstücks- und Hausverwaltung, Immobilien- und Hypothekenvermittlung, Leasing, Schätzen von Immobilien, Veranstaltung von Lotterien, Vermögensverwaltung, Wohnungsvermietung; Bau- und Reparaturwesen, nämlich Abdichtungsarbeiten, Dachdeckerarbeiten, Dämmungsarbeiten, Elektroinstallation, Feuerungsbau, Fliesenlegearbeiten, Fußbodenlegearbeiten, Glaserarbeiten, Hoch-, Tief- und Ingenieurbau, Pflasterei und Plattenlegearbeiten, Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten an Bauwerken, Wasserbau, Installation und Montage von Beleuchtungsanlagen, Leuchtwerbung, Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kühlanlagen, Reinigung von Kraftfahrzeugen, Reparatur und Instandhaltung von Büromaschinen, von Kraftfahrzeugen, Landmaschinen, landwirtschaftlichen und veterinärmedizinischen Geräten, Vermietung von Maschinen, Werkzeugen und Geräten für das Bauwesen und die Landwirtschaft, Vernichtung von Schädlingen, Ungeziefer und Unkraut;

Hinweise:

Die Angaben unter dem Zeichen bedeuten: Anmeldetag, ggf. beanspruchte Unions- oder Ausstellungspriorität, Name und Anschrift des Zeicheninhabers.

Der Schutz des eingetragenen Zeichens dauert 10 Jahre, die mit dem Tag beginnen, der auf die Anmeldung folgt. Die Schutzdauer kann um jeweils 10 Jahre verlängert werden (§ 9 Abs. 1 und 2 des Warenzeichengesetzes).

Eingetragen am		Nummer	
30.05.80		1002704	
Schutzdauer verlängert mit Wirkung vom:			Folgekarte
2.4.1988			2
30.04.2009			
Bei Eintragung nach § 6a Warenzeichengesetz: Widerspruchsverfahren abgeschlossen am			
Gelöscht am			
Internationale Registrierung			
Registriert unter Nr.		am	
Gelöscht am			

Nachricht
Nachricht
Abschlepp
Personen
bahnen,
von Sch
Transport
wärme u
ten und
Transport
und Ver
kehrslis
gen, Reis
und Zute
lich Anfr
arbeiten,
Fotograf
Müllerei
bildung,
dung, Be
vermietu
Musikda
tung spe
teilung v
chung u
Zeitschri
-beraten
Gästen,
stungen
nieuren,
riologisch
von Prog
von techn
schung,
von Me
Datenver
berrecht
reservier
37, 38, 31

704

Folge-
karte
2

Nachrichtenwesen, nämlich Sammeln und Liefern von Nachrichten; Transport- und Lagerwesen, nämlich Abschleppen von Kraftfahrzeugen, Beförderung von Personen und Gütern mit Kraftfahrzeugen, Schienenbahnen, Schiffen und Flugzeugen, Be- und Entladen von Schiffen, Lagerung von Waren und Möbeln, Transport und Verteilung von Elektrizität, Gas, Heizwärme und Wasser, Transport von Gasen, Flüssigkeiten und Feststoffen mittels Rohrleitungen (Pipelines), Transport von Geld und Wertsachen, Veranstaltung und Vermittlung von Reisen, Vermittlung von Verkehrsleistungen, Veranstaltung von Stadtbesichtigungen, Reisebegleitung, Verpacken von Waren, Zustellen und Zuteilen von Paketen; Materialbearbeitung, nämlich Anfertigen von Bekleidungsstücken, Buchbinderarbeiten, Filmentwicklung und Vervielfältigung von Fotografien, Holzbearbeitung, Keltern von Früchten, Müllerei; Erziehung und Unterhaltung, nämlich Ausbildung, Erziehung, Unterricht, Fernkurse, Weiterbildung, Betrieb eines Museums, Filmproduktion, Filmvermietung, Filmvorführungen, Künstlervermittlung, Musikdarbietung, Theateraufführungen, Veranstaltung sportlicher Wettbewerbe, Vermietung und Verteilung von Zeitungen und Zeitschriften, Veröffentlichung und Herausgabe von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften; Bau- und Konstruktionsplanung und -beratung, Beherbergung und Verpflegung von Gästen, Dienstleistungen von Architekten, Dienstleistungen von Chemikern, Dienstleistungen von Ingenieuren, Dienstleistungen von medizinischen, bakteriologischen oder chemischen Laboratorien, Erstellen von Programmen für die Datenverarbeitung, Erstellen von technischen Gutachten, Grabpflege, Meinungsforschung, Photographieren, Tierzucht, Veranstaltung von Messen und Ausstellungen, Vermietung von Datenverarbeitungsanlagen, Verwertung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, Zimmerreservierung, Weinprämierung. - Farbig. GK. 36, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42. Zeichensatzung vom 29.3.1979.

Eingetragen am

Nummer

30.05.80

1002704

III 3. Zeichensatzung des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V.

für den Schriftzug Raiffeisen als Verbandszeichen (Warenzeichen und Dienstleistungsmarke)

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Vertretung des Verbandes

- (1) Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) hat seinen Sitz in 10117 Berlin, Pariser Platz 3, und wird vertreten durch die Geschäftsführung.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung, Betreuung und Vertretung der fachlichen und der besonderen wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interessen der Mitglieder und der diesen angeschlossenen Einrichtungen.

§ 2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können sein:

- (a) regionale Genossenschaftsverbände, Fachprüfungsverbände und andere Verbände, denen ländliche Genossenschaften angehören (Genossenschaftsverbände),
- (b) ländliche Genossenschaften einschließlich der Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft,
- (c) Zentralgeschäftsanstalten der ländlichen Genossenschaften, soweit sie einem regionalen Genossenschaftsverband angehören,
- (d) Unternehmen anderer Rechtsformen, soweit sie einem Genossenschaftsverband gemäß Ziff. 1 angehören und im landwirtschaftlichen bzw. ländlichen Bereich tätig sind,
- (e) Bundeszentralen der ländlichen Genossenschaften,
- (f) andere Unternehmen und Organisationen, z. B. Zentralinstitutionen, Vermarktungseinrichtungen, deren Mitgliedschaft im Interesse des Verbandes liegt.

§ 3 Verbandszeichen

Das Verbandszeichen des DRV ist der Schriftzug "Raiffeisen" in der nachfolgend abgebildeten Form (Anlage).

§ 4 Kreis der Benutzungsberechtigten

- (1) Zur Benutzung des Verbandszeichens im Geschäftsverkehr sind nur der DRV und dessen Mitglieder berechtigt, soweit sie als Unternehmen im genossenschaftlichen ländlichen Waren- und Dienstleistungsbereich geschäftlich tätig sind oder als Verbände den Zweck und die Aufgaben eines genossenschaftlichen Wirtschaftsverbandes (Prüfungsverbandes) erfüllen.
- (2) Wer die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt, ist zur Benutzung des Verbandszeichens im Geschäftsverkehr berechtigt, wenn der DRV vor Benutzung hierzu seine Zustimmung erteilt.

§ 5 Nutzungsbedingungen

- (1) Das Verbandszeichen darf nur benutzt werden für die im Warenverzeichnis aufgeführten Waren und Dienstleistungen (Anlage).
Es darf als Warenzeichen und als Werbezeichen nur von den Benutzungsberechtigten (§ 3) verwendet werden.
- (2) Der Verband kann über Art, Form oder Umfang der Benutzung des Verbandszeichens jederzeit Auflagen erteilen, Auskünfte einholen oder die Benutzung zeitlich befristen.
- (3) Die Befugnis zum Gebrauch des Verbandszeichens als Warenzeichen oder Werbezeichen erlischt durch jederzeit zulässigen schriftlichen Widerruf des Präsidialausschusses des Verbandes, der ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, sowie durch Ausscheiden des Benutzers aus dem genossenschaftlichen Prüfungsverband, dessen Mitglied der Benutzer bisher war.

§ 6 Rechte und Pflichten der Beteiligten

- (1) Für jede nach den Bestimmungen dieser Zeichensatzung widerrechtliche Benutzung des Verbandszeichens kann der Verband eine Konventionalstrafe bis zum Betrag von 3.000 EUR festsetzen, unbeschadet des Anspruchs auf Unterlassung und auf Ersatz des Schadens, der dem Verband und den durch die widerrechtliche Benutzung betroffenen Unternehmen entstanden ist. Eingezogene Konventionalstrafen sind einer Körperschaft,

Personenvereinigung oder Vermögensmasse zuzuführen, die steuerlich als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt ist.

- (2) Gegen Entscheidungen des Präsidialausschusses auf Grund der Bestimmungen dieser Zeichensatzung können die betroffenen Unternehmen Berufung an das Präsidium des DRV einlegen. Gegen dessen Entscheidung steht ihnen die weitere Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Insoweit ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Die Berufung und die weitere Berufung sind nur binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der anzufechtenden Entscheidung zulässig. Berufung und weitere Berufung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Gerichtsstandsklausel

Für alle dem DRV aus den Bestimmungen dieser Zeichensatzung zustehenden Ansprüche gegen Benutzungsberechtigte (§ 3) ist der Gerichtsstand Berlin.

gez. Dr. Rolf Meyer
DEUTSCHER RAIFFEISENVERBAND E.V.